

Fixkostenzuschuss I

Fixkostenzuschüsse dürfen nur an Unternehmen gewährt werden, die nachfolgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- Unternehmen hat Sitz oder Betriebsstätte in Österreich mit wesentlicher operativer Tätigkeit, die zu Einkünften gem. § 21, 22 oder 23 EStG führt
- Unternehmen war vor Corona-Krise nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten und hat sich in der Vergangenheit wohl verhalten.

Ausgeschlossen vom Fixkostenzuschuss sind:

- Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern zum 31.12.2019 (Vollzeitäquivalenz) und die im Betrachtungszeitraum mehr als 3% der Mitarbeiter gekündigt haben, anstatt Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen
- Unternehmen des Finanz- und Versicherungsbereiches (Banken, Kreditinstitute, Versicherungen, Wertpapierfirmen)
- Unternehmen, die Zahlungen aus dem Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds beziehen
- Neu gegründete Unternehmen, die vor dem 16. März 2020 noch keine Umsätze erzielt haben

Es werden bestimmte Aufwendungen aus einer operativen inländischen Tätigkeit, die im Zeitraum vom 16. März 2020 bis 15. September 2020 entstanden sind, in Abhängigkeit des Umsatzausfalles für bis zu drei zusammenhängende Monate ersetzt.

Mögliche Vergleichszeiträume

Gegenüberstellung der Werte des 2. Quartals 2020 mit jenen des 2. Quartals 2019 oder Auswahl von maximal drei Betrachtungszeiträumen innerhalb des Zeitraumes 16. März 2020 bis 15. September 2020 (Betrachtungszeiträume müssen zeitlich zusammenhängen)

Staffelung des Fixkostenzuschusses:

- 25% bei Umsatzausfall von 40% bis 60% (maximal EUR 30 Mio.)
- 50% bei Umsatzausfall von über 60% bis 80% (maximal EUR 60 Mio.)
- 75% bei Umsatzausfall von über 80% bis 100% (maximal EUR 90 Mio.)

Auszahlung des Fixkostenzuschusses erfolgt in drei Tranchen.

Die Antragstellung erfolgt über FinanzOnline samt Plausibilitätsprüfung durch Finanzamt und Übermittlung an COFAG. COFAG überprüft, genehmigt und beauftragt gegebenenfalls die Auszahlung. Antragstellung bis spätestens 31. August 2021.